



FACHVERBAND DER BAYER. STANDESBEAMTEN e.V.

Postfach 15 07 26 · 80045 München
☎ 089/233 444 02 · 📠 089/233 444 04
Internet: www.standesbeamte-bayern.de

Informationen für neugewählte Oberbürgermeister(innen) und Bürgermeister(innen) als "Eheschließungsstandesbeamtinnen/Eheschließungsstandesbeamte"

Stand: März 2008

Herzlichen Glückwunsch zur gewonnenen Wahl und viel Spaß bei Ihren zukünftigen Aufgaben.

Der Fachverband der bayerischen Standesbeamten e. V. überreicht Ihnen hiermit, auch im Namen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie der Regierung von Mittelfranken, die wichtigsten Informationen für Ihre Tätigkeit als Standesbeamtin bzw. Standesbeamter für Eheschließungen. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei dieser Tätigkeit.

I. Sonderstellung des Oberbürgermeisters bzw. des Bürgermeisters

1. Möglichkeit zur Bestellung als Eheschließungsstandesbeamter
2. Sonderstellung in Bayern
3. Zwitterstellung als Oberbürgermeister/Bürgermeister und Standesbeamter
4. Eignung als Standesbeamter
 - 4.1 Urkundsbeamter
 - 4.2 Tätig werden in eigenen Angelegenheiten
 - 4.3 Verschwiegenheitspflicht

II. Die Eheschließung als repräsentative Aufgabe des Standesbeamten

1. Drei Funktionen als Eheschließungsstandesbeamter
 - 1.1 Mitwirkung bei der Eheschließung
 - 1.2 Beurkundung im Heiratsbuch
 - 1.3 Bestimmung eines Ehenamens
2. Zustandekommen einer Ehe
 - 2.1 Eheschließung
 - 2.2 Mitwirkung des Standesbeamten
 - 2.3 Gegenwart von Trauzeugen (auf Wunsch)
3. Materiellrechtliche Voraussetzungen
 - 3.1 Ehefähigkeit
 - 3.2 Ehevoraussetzungen
 - 3.3 Folgen bei Nichtbeachtung
 - 3.3.1 Aufhebungstatbestände
 - 3.3.2 Antragsberechtigung hinsichtlich der Aufhebung einer Ehe
 - 3.3.3 Folgen der Aufhebung

- III. Aufgaben des Standesbeamten spätestens am Tag vor der Eheschließung**
 - 1. Übernahme des Eheschließungsaktes
 - 2. Eheschließungsvoraussetzungen geprüft?
 - 3. Hinweis auf Besonderheiten
- IV. Aufgaben unmittelbar vor der Eheschließung**
 - 1. Örtliche Zuständigkeit prüfen
 - 2. Personalienfeststellung aller Beteiligten
 - 3. Heiratseintrag ergänzen (Trauzeugen!)
 - 4. Rückgabe von Unterlagen
 - 5. Hinweis auf Dolmetschervereidigung
- V. Die Eheschließung**
 - 1. Ort und Raum
 - 2. Ausgestaltung der Eheschließung
 - 3. Ansprache des Standesbeamten
 - 4. Eheschließung
 - 4.1 gleichzeitige Anwesenheit der Verlobten
 - 4.2 Geschäftsfähigkeit
 - 4.3 Befragen der Verlobten
 - 4.4 Ausspruch des Standesbeamten
 - 4.5 Ringwechsel (auf Wunsch)
- VI. Namensführung in der Ehe**
 - 1.1 beide Deutsche
 - 1.2 ein Verlobter deutsch, einer Ausländer
 - 1.3 beide Ausländer
 - 1.4. Form der Rechts- und/oder Namenswahl
 - 2. Ehenamensbestimmung nach deutschem Recht
 - 2.1 Befragung bei der Eheschließung
 - 2.2 gegebenenfalls Hinzufügungserklärung
- VII. Beurkundung der Eheschließung**
 - 1. Verlesen des Heiratseintrages
 - 2. Berichtigungen vor Abschluss
 - 3. Unterschreiben des Heiratseintrages
 - 4. Besonderheiten bei der Unterschrift
- VIII. Aufgaben nach der Eheschließung**
- IX. Eintragung von gemeinsamen Kindern in das Familienbuch**
- X. Nottrauung**
- XI. Lebenspartnerschaften von zwei Personen gleichen Geschlechts**
- XII. Personenstandsrechtsreform zum 01.01.2009**
- XIII. Schlusswort**
- XIV. Anhang 1** Möglicher Ablauf einer Eheschließung in Stichpunkten
- XV. Anhang 2** Namensführung in der Ehe

I. Sonderstellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

1. Durch Ihre Wahl zum/zur Oberbürgermeister(in) bzw. Bürgermeister(in) besteht für Sie die **Möglichkeit**, dass Sie zur Eheschließungsstandesbeamtin bzw. zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan, also durch den Stadtrat, Gemeinderat oder die Gemeinschaftsversammlung.

Sofern Ihre Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft ist, sind Sie Standesbeamtin bzw. Standesbeamter der Verwaltungsgemeinschaft und nicht nur Ihrer Gemeinde.

Ihre Bestellung zum Standesbeamten erfolgt im Regelfall mit der Beschränkung auf die Vornahme von Eheschließungen, da Sie meist **nicht** die Voraussetzungen für die Bestellung zum "Voll-" Standesbeamten **erfüllen** (siehe Nr. 4). In aller Regel werden Sie zudem aus dienstlichen Gründen nicht immer an der laufenden Fort- und Weiterbildung für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten teilnehmen können.

2. Die Gemeinden können gemäß **§ 2 Abs. 3 PStVollzV (Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes)** einen ihrer Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils einen Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde zum Standesbeamten bestellen, auch wenn er die Eignungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, sofern sein Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Er ist befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch vorzunehmen und Personenstands-surkunden aus diesen Personenstandsbüchern erstmals auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschluss-erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Wenn Sie sich zum Eheschließungsstandesbeamten bestellen lassen, sollten Sie jedoch beachten, dass sie diese Funktion dann generell - neben den anderen Standesbeamten – nicht nur wahrnehmen dürfen, sondern ggf. auch wahrnehmen müssen.

Die Bestellung erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

3. Als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Standesbeamten Ihrer Gemeinde haben Sie eine **Zwitterstellung** inne, da Sie bei Ihrer Tätigkeit als Standesbeamtin/Standesbeamter für Eheschließungen auf die Zuarbeit der Standesbeamten angewiesen sind.

Der Leiter des Standesamts wird vom Stadtrat, Gemeinderat bzw. der Gemeinschaftsversammlung ernannt. Er verteilt die Geschäfte. Ein Bürgermeister kann nur dann selbst Leiter des Standesamtes sein, wenn er alle Voraussetzungen für die Bestellung zum Standesbeamten erfüllt, s. u. Nr. 4.

Für Sie als Eheschließungsstandesbeamte und Dienstvorgesetzte ist die gute Vorbereitung der Eheschließungsunterlagen durch ihre/n Standesbeamten gleichwohl ein Aushängeschild ihrer gut funktionierenden Verwaltung. Und für Ihre Stan-

§ 53 Abs. 2 PStG

"Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer Deutscher ist und nach **Ausbildung** und Persönlichkeit die für das Amt des Standesbeamten **erforderliche Eignung** besitzt."

kritisch:

Hepting/Gaaz, Kommentar zum Personenstandsgesetz, Anm. 12, 3. Abs. zu § 53

§ 3 Abs. 3 PStVollzV

§ 1 Abs. 2 PStVollzV
§ 2 Abs. 3 PStVollzV

desbeamten ist es gut zu wissen, dass sie sich Ihres Verständnisses für diese Belange sicher sein können.

Nur kurz nebenbei:

§ 45 Abs. 1 PStG

Weisungsbefugt in standesamtlichen Tätigkeiten ist in sachlicher Hinsicht **nur das Amtsgericht!** Selbstverständlich unterliegt der Standesbeamte Ihrer allgemeinen Dienstaufsicht.

4. Die **Eignung als Standesbeamter** setzt in Bayern grundsätzlich voraus:

§ 2 Abs. 1 PStVollzV
§ 11 Abs. 1 DA

1. gehobener nichttechnischer Dienst
2. 14-tägiger Einführungslehrgang (an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf oder bei der Bayerischen Verwaltungsschule)
3. Drei Monate Einweisung durch erfahrene Standesbeamte

Die Bestellung zum Standesbeamten erlischt nicht nur, wenn der Standesbeamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, sondern auch, wenn er während eines Zeitraumes von mehr als einem Jahr keine Beurkundung mehr in einem Personenstandsbuch vorgenommen hat oder wenn er länger als fünf Jahre an keiner Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamte mehr teilgenommen hat. Zu der Frage, wann von einer ausreichenden Fortbildung ausgegangen werden kann, existieren detaillierte Festlegungen durch das Bayerische Staatsministerium des Innern (sog. 40-Punkte Regelung).

§ 3 Abs. 2 PStVollzV
Rundschreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.07.2000

- 4.1 Der Standesbeamte ist **Urkundsbeamter**. Urkunden, die er innerhalb seines Geschäftsbereiches in der vorgeschriebenen Form aufgenommen hat, sind öffentliche Urkunden.

§ 15 DA
§ 415 ZPO

Die für die öffentliche Beurkundung bestehenden Formvorschriften sind genau einzuhalten, da die Nichtbeachtung zu Nichtbeurkundungen führt und diese für unwirksam zu erklären sind.

BGH in StAZ 1969,
S. 66 und S. 337

- 4.2 Der Standesbeamte darf **keine** Amtshandlungen in eigenen Angelegenheiten wahrnehmen (persönliche Beteiligung). So dürfen beispielsweise keine Eheschließungen von Angehörigen - Kinder, Geschwister, Nichten/Neffen usw. - vorgenommen werden.

§ 17 DA; Art. 20 BayVwVfG;
Art. 49 GO

- 4.3 Der Standesbeamte hat eine **Verschwiegenheitspflicht** (daher sind Auskünfte auch innerhalb der Familie unzulässig!). Er unterliegt zudem bestimmten Strafvorschriften (z. B. wegen Falschbeurkundung, Bestechlichkeit, Beihilfe zur Bigamie)

§ 19 DA

II. Die Eheschließung als repräsentative Aufgabe des Standesbeamten

Sie dürfen, sobald Sie zum Eheschließungsstandesbeamten ernannt wurden, die Eheschließung als repräsentative Aufgabe wahrnehmen. Bedenken Sie jedoch, dass bei der Eheschließung die Repräsentation nicht im Vordergrund steht. Es handelt sich vielmehr um einen **rechtlichen Vorgang**, der gewisse Voraussetzungen erfordert.

Es bedarf eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen Ihnen und Ihren Standesbeamten. Für beide ist es wichtig zu wissen, dass man sich auf den anderen verlassen kann.

1. Die nachfolgenden **drei Funktionen** nehmen Sie als Eheschließungsstandesbeamte wahr:

- 1.1 Nur durch die **Mitwirkung** des Standesbeamten kommt in Deutschland die **Eheschließung** zustande.

§ 1310 Abs. 1 Satz 1 BGB
§ 183 Abs. 1 DA

- 1.2** Die Eheschließung wird anschließend durch den Standesbeamten **im Heiratsbuch beurkundet.** § 189 Abs. 1 DA
- 1.3** Bei der Eheschließung kann gleichzeitig die **Bestimmung eines Ehenamens** erfolgen. §§ 184 Abs. 2 Satz 3, 190 Abs. 2 - 4 DA
§ 1355 Abs. 3 Satz 1 BGB
- 2. Wann kommt eine Ehe zustande?**
- Form der Eheschließung** → Obligatorische Zivilehe §§ 1310, 1311, 1312 BGB
- Eine Ehe kommt in Deutschland grundsätzlich **nur** zustande, wenn die **Eheschließung** vor dem **Standesbeamten** stattgefunden hat. § 183 Abs. 1, § 184 Abs. 1 - 3 DA
- Dies bedeutet zweierlei:
- 2.1 Eheschließung**
- Die Eheschließung erfolgt durch die Verlobten selbst. Sie besteht darin, dass die Verlobten einander erklären, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen. § 184 Abs. 1 DA
- Die Verlobten müssen **persönlich anwesend** sein. Deshalb müssen Sie als Eheschließungsstandesbeamter die **Identität** der Verlobten überprüfen (siehe unten IV. 2.)
- Das deutsche Recht schreibt die **gleichzeitige Anwesenheit** der Verlobten bei der Eheschließung vor. Eine Stellvertretereheschließung ("Handschuhehe") ist dem deutschen Recht unbekannt.
- 2.2 Mitwirkung des Standesbeamten** § 183 DA
- Die entsprechenden Erklärungen müssen vor einem Standesbeamten abgegeben werden. Der Standesbeamte muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein. "Bereitsein des Standesbeamten" bedeutet, dass er die Traufrage stellt. Der Standesbeamte ist verpflichtet, die Willenserklärungen der Verlobten entgegenzunehmen, wenn die materiell- und formellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Standesbeamte darf aber nicht zur Vornahme der Eheschließung überrumpelt oder gezwungen werden.
- Würde ein Standesbeamter z. B. entführt oder auf der Straße festgehalten, weil sich ein Paar das Jawort geben will, käme keine gültige Ehe zustande, da die Bereitschaft des Standesbeamten zur Entgegennahme der Erklärungen erkennbar fehlt.
- Zum Problem der "Scheinehe" s. u. 3.3.1, Buchstabe e).
- 2.3 Gegenwart von Trauzeugen (auf Wunsch)** § 1312 Abs. 1 Satz 1 BGB
§ 184 Abs. 3 DA
- Auf Wunsch der Verlobten, kann die Eheschließung in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen. Die Trauzeugen sollen volljährig sein. Seit 01.07.1998 ist die Anwesenheit von Trauzeugen nicht mehr zwingend notwendig.
- 3. Materiellrechtliche Voraussetzungen** § 4 PStG, § 127 DA
- **Die Ehefähigkeit** der Verlobten muss gegeben sein.
- 3.1** Die Feststellung der Ehefähigkeit erfolgt durch den Standesbeamten. Als zum Eheschließungsstandesbeamten bestellter Oberbürgermeister/Bürgermeister dürfen Sie eine Trauung erst dann vornehmen, wenn die Ehevoraussetzungen von Ihrem Standesbeamten geprüft wurden (Ausnahme: Eheschließung bei lebensgefährlicher Erkrankung, soweit Sie den Sachverhalt selbst überblicken können, siehe XI.). § 6 Abs. 1 Satz 1 PStG
§ 135 DA

Ehefähigkeit bedeutet, dass alle Ehevoraussetzungen erfüllt sind und keine Ehehindernisse (Eheverbote) vorliegen.

3.2 Ehevoraussetzungen und Eheverbote

- Ehemündigkeit (volljährig oder mit Befreiung durch das Familiengericht) § 1303 BGB, § 149 DA Ehefähigkeit
- Geschäftsfähigkeit § 1304 BGB, §§ 149a, 150 DA Ehefähigkeit
- keine Verwandtschaft in gerader Linie, keine Ehe zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern § 1307 BGB, § 155 DA Eheverbot
- keine Doppelehe § 1306 BGB, §§ 158ff DA Eheverbot
- keine Adoptivverwandtschaft § 1308 BGB, § 162 DA Eheverbot
- Ehefähigkeitszeugnis bzw. OLG-Befreiung (bei Beteiligung eines ausländischen Verlobten) § 1309 BGB, §§ 166ff DA Ehehindernis
- keine "Scheinehe" (Mitwirkungsverbot für den Standesbeamten, wenn offenkundig ist, dass die Ehe aufhebbar wäre). §§ 1310, 1314 Abs. 2 BGB § 184 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. §§ 165, 182, DA

3.2.2 Welche Folgen für die Ehe hat die Nichtbeachtung?

§ 182 Abs. 1 – 3 DA

Die Ehe kann bei bestimmten Verstößen **aufgehoben** werden (vgl. § 1314 BGB und Nr. 3.3.2). Ansonsten ist ein Verstoß ohne Einfluss auf den Bestand der Ehe. Die Möglichkeit, eine Ehe für nichtig zu erklären, wurde im deutschen Recht zum 01.07.1998 abgeschafft. In manchen ausländischen Rechtsordnungen existiert diese Möglichkeit jedoch weiterhin.

Doch auch in den Fällen, in denen der Bestand der Ehe nicht gefährdet ist, können haftungsrechtlich relevante Amtspflichtverletzungen vorliegen (z. B. Schadensersatzforderungen bei einer "offensichtlichen" Scheinehe!).

3.3 Aufhebung einer Ehe

3.3.1 Eine verbotswidrig geschlossene Ehe ist **aufhebbar**, wenn

- a) die Vorschriften über die Ehemündigkeit (§ 149 DA) verletzt worden sind. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn eine Person, deren Ehegatte volljährig ist, bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte und das Familiengericht vor dem Eintritt der Volljährigkeit die Eheschließung genehmigt hat. Gleiches gilt, wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will; §§ 1303, 1314, 1315 BGB § 182 Abs. 1 Nr. 1 DA
- b) ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war (§ 150 DA) oder sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall des Hindernisses zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will; §§ 1304, 1314, 1315 BGB § 182 Abs. 1 Nr. 2 DA
- c) die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern (§ 155 DA) geschlossen worden ist; §§ 1307, 1314 BGB § 182 Abs. 1 Nr. 3 DA
- d) ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte (§ 158 DA). Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn vor der Schließung der neuen Ehe die §§ 1306, 1314, 1315 BGB § 182 Abs. 1 Nr. 4 DA

Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe ausgesprochen wurde und dieser Ausspruch nach Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird;

- e) **beide** Ehegatten sich vor der Eheschließung darüber einig waren, keine eheliche Gemeinschaft (§ 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB) begründen zu wollen ("**Scheinehe**"). Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung miteinander als Ehegatten gelebt haben.
- Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu schließende Ehe aufhebbar wäre (insbesondere bei Verdacht einer Scheinehe, § 182 Abs. 1 Nr. 5 DA, §§ 1314, 1315 BGB), so kann der Standesbeamte die Verlobten in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln befragen.
- Mit dem neuen Eheschließungsrecht zum 01.07.1998 wurde erstmals das **Mitwirkungsverbot** des Standesbeamten beim Verdacht einer Scheinehe gesetzlich geregelt.
- f) die Ehe zwar wirksam geschlossen wurde, bei der Eheschließung aber zwingende Formvorschriften (§ 184 Abs. 1 Satz 2 und 3 DA) nicht beachtet worden sind. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben.
- g) ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;
- h) ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten. Dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;
- i) ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohungen bestimmt worden ist.

§ 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB
§ 182 Abs. 1 Nr. 5 DA

§1315 Abs. 2 Satz 1 BGB

§ 1310 Abs. 1 BGB
§ 165 DA
vgl. auch Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 19.10.1998

§ 1311, 1314, 1315 BGB
§ 182 Abs. 1 Nr. 6 DA

§ 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB

§ 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB

§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB

3.3.2 Antragsberechtigt für die Aufhebung der Ehe ist neben den Ehegatten die zuständige Verwaltungsbehörde. In Bayern ist die **Regierung von Mittelfranken** in folgenden Fällen zuständig:

1. bei fehlender Ehemündigkeit (§ 1303 BGB)
2. bei fehlender Geschäftsfähigkeit (§ 1304 BGB)
3. bei Doppelehe (§ 1306 BGB)
4. bei bestehendem Verwandtschaftsverhältnis, auch durch Adoption (§§ 1307, 1308 BG)
5. bei nicht formgerechter Eheschließung (§ 1311 BGB)

§§ 1316 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB
Verordnung vom 02. Mai 2000, GVBI S. 293/2000

In folgenden Fällen ist nur der jeweilige Ehegatte zur Antragstellung berechtigt

- Unbewusstheit einer Eheschließung
- Eheschließung durch arglistige Täuschung
- Eheschließung durch Drohung

§ 1316 Abs. 1 Nr. 2, § 1314 Abs. 2 Nr. 2-4 BGB

3.3.3 Folgen der Aufhebung

Diese bestimmen sich grundsätzlich nach den Vorschriften über die Scheidung.

§ 1318 BGB

Eine **Nichtehe** erzeugt dagegen keine Rechtswirkungen.

Eine Nichtehe liegt vor, wenn die Eheschließung nicht vor einem Standesbeamten stattfand, z. B. die Ehe wurde in Deutschland nur kirchlich geschlossen. In Deutschland gilt nur die obligatorische Zivilehe, nicht die fakultative Eheschließungsform.

So sind Trauungen durch deutsche Flugzeugführer, durch Kapitäne auf deutschen Schiffen und auch in Islamischen Kulturzentren in Deutschland **in der Regel Nicht-Ehen!**

III. Aufgaben des Eheschließungsstandesbeamten – spätestens – am Tag der Eheschließung

1. Übernahme des Eheschließungsaktes (Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung) mit allen Unterlagen, wobei der Heiratseintrag einschl. Zweitbuch, alle namensrechtlichen Erklärungen, Heiratsurkunden, Bescheinigungen und Mitteilungen sowie das Familienbuch und beglaubigte Abschriften hieraus bereits vorbereitet sind.
2. Überprüfen, ob der Standesbeamte in einer besonderen Vormerkung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind (vgl. III. 3.).
3. Überprüfen, ob der Standesbeamte auf Besonderheiten des Einzelfalles hingewiesen hat, z. B. Namensklärungen der Ehegatten, evtl. Namensklärungen für gemeinsame Kinder, Notwendigkeit eines Dolmetschers.

IV. Aufgaben unmittelbar vor der Eheschließung

1. Überprüfen der **örtlichen Zuständigkeit**

Haben der/die Verlobte/n noch ihren Wohnsitz im Standesamtsbezirk? Wenn **keiner** der Verlobten seinen Wohnsitz im Standesamtsbezirk hat: Ermächtigung durch den zuständigen Standesbeamten einholen (notfalls auch telefonisch oder per Fax, förmliche Ermächtigung muss später nachgeholt werden!, Problem bei Samstagstrauungen!!!);

Für Änderung des Wohnsitzes in der Niederschrift, dem Heiratseintrag, den Heiratsurkunden, Bescheinigungen und Mitteilungen sorgen!

§ 6 Abs. 2, 3 PStG
§ 185 Abs. 4, 5 DA
Handakt Heft 1
2. **Feststellung der Person** der Verlobten und ggf. der Zeugen mittels Personalausweis, Reisepass, Dienstaussweis, Lichtbildausweis etc., wenn ihnen diese nicht persönlich bekannt sind.

Wie? Personalausweis, Reisepass, Lichtbildausweis etc.

Ein Verlobter kann weder den anderen Verlobten noch einen Zeugen ausweisen; ein ordnungsgemäß ausgewiesener Zeuge kann aber einen anderen Zeugen ausweisen (anerkennen).

§ 3 PStV, § 189 Abs. 4 Nr. 2, Satz 2 DA,
Handakt Heft 1
Fall "Yilmaz/Steuber" (StAZ 3/1990 S. 77)
§ 54 Abs. 3 DA analog
3. Heiratseintrag ggf. hinsichtlich der Trauzeugen ergänzen.

Die bis zu zwei Trauzeugen müssen **volljährig** sein und sich ausweisen können, falls sie nicht persönlich bekannt sind.

§ 189 Abs. 2 Nr. 8 DA
4. Ggf. Rückgabe von Unterlagen, die nicht bei der Sammelakte verbleiben, z. B. ausländische Geburtsurkunden, Scheidungsurteile etc.

§ 47 DA
5. Bei Beteiligung eines nicht beeidigten Dolmetschers, der nicht schon bei der Anmeldung der Eheschließung anwesend war: Hinweis auf spätere Vereidigung.

§§ 5 Abs. 11, 6 PStG
§§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 1,
82 DA, Handakt Heft 1

V. Die Eheschließung

1. Ort und Raum

§ 186 DA
IMS vom 16.09.1998

Die Verlobten müssen zur Eheschließung im Standesamt anwesend sein. Sollen Trauungen außerhalb des Standesamts, z. B. in einem besonders repräsentativen Raum im Bereich des Standesamtsbezirks, stattfinden, muss die Gemeinde dieses Trauzimmer gesondert widmen. Diese Widmung setzt voraus, dass die dauernde Nutzung des Raumes für Eheschließungen rechtlich gesichert ist. Im Regelfall ist dies nur in kommunalen Gebäuden möglich.

Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 14.01.2003 und vom 22.12.2005

Nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Ehe auch außerhalb der allgemein dafür vorgesehenen Räumlichkeiten geschlossen werden, z. B. bei schwerer Erkrankung im Krankenhaus. Auch bei solchen Eheschließungen darf der Standesbeamte nur innerhalb seines Standesamtsbezirks tätig werden.

2. Ausgestaltung der Eheschließung

§ 8 PStG
§ 187 DA
Handakt Heft 1

Der Raum, in dem die Eheschließung vorgenommen wird, muss der Bedeutung der Eheschließung Rechnung tragen. Auf eine angemessene Ausstattung, z. B. auch Blumenschmuck, sollte geachtet werden. Zur würdigen Ausgestaltung der Eheschließung gehört auch, dass der Standesbeamte entsprechend gekleidet ist. In manchen Standesämtern ist es üblich, eine entsprechende Amtstracht zu tragen.

Videoaufnahmen sind während der Trauung grundsätzlich **nicht** gestattet. Ausnahmen auf Wunsch der Verlobten liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Standesbeamten und sollten erst **nach** dem Ja-Wort zugelassen werden.

§ 187 Abs. 1 Satz 3 DA
Nr. III Nr. 13 VollzugsBek-PStG

3. Ansprache des Standesbeamten

§ 187 Abs. 3 DA
Handakt Heft 1

Es ist üblich, dass der Standesbeamte eine kurze Ansprache an die Verlobten richtet, in der er auf die Bedeutung der Eheschließung hinweist. Auf diese Ansprache kann auf Wunsch der Verlobten aber auch verzichtet werden.

4. Eheschließung

4.1 Die gleichzeitige Anwesenheit der Verlobten ist erforderlich.

§ 1310 BGB, § 184 Abs.1 DA

4.2 Feststellung der Geschäftsfähigkeit der Verlobten: Volltrunkenheit, Drogenkonsum vor der Eheschließung oder Krankheit können die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigen oder gar ausschließen. Hierauf sollte v. a. dann besonders geachtet werden, wenn ein Verlobter nicht persönlich zur Anmeldung der Eheschließung im Standesamt war (Beitrittserklärung).

§ 1304 BGB

Selbstverständlich muss auch der Standesbeamte während der Eheschließung geschäftsfähig sein.

StAZ 1985 S. 272

4.3 Namen der Verlobten auswendig lernen oder ablesen. Die Verlobten mit dem richtigen Namen ansprechen.

§§ 1311, 1312 BGB
§ 184 Abs. 2 DA
Handakt Heft 1

Befragen der Verlobten durch den Standesbeamten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen; ggf. im Beisein des/der Trauzugegenen. Z. B. mit folgender **Traufage**:

“Ich frage Sie, Herr ..., wollen Sie mit Ihrer hier anwesenden Verlobten, der Frau ..., die Ehe eingehen und ist dies Ihr freier Wille? (so antworten Sie mit “ja”!)

- Ich frage Sie, Frau ..., wollen Sie mit Ihrem hier anwesenden Verlobten, dem Herrn ..., die Ehe eingehen und ist dies Ihr freier Wille? (so antworten Sie mit "ja"!)
 Die Erklärung der Verlobten muss ohne Bedingung oder Zeitbeschränkung erfolgen. Fehlt das "Ja" eines Verlobten, so kommt keine Ehe zustande.
 Wie kann das Ja-Wort erfolgen? - Grundsätzlich durch mündliche Erklärung; ausnahmsweise auch schriftlich.
- § 1312 BGB
 § 184 Abs. 5 DA
 §§ 6, 7 PStV
 Handakt Heft 1
- 4.4 Ausspruch des Standesbeamten nach dem "Ja" der beiden Verlobten** § 184 Abs. 2 DA
- "Nachdem Sie beide meine Fragen mit "ja" beantwortet haben, stelle ich fest, dass Sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind."
Wichtig:
 Der Ausspruch des Standesbeamten hat nur deklaratorische, keine rechtserzeugende Wirkung! Mit dem Ja-Wort der Verlobten wurde die Ehe geschlossen.
 (Nicht aus Jux im Wirtshaus des eigenen Standesamtsbezirks Mann und Frau die Traufrage stellen, da wirksame Eheschließung zustande kommt.)
- § 1312 Abs. 1 BGB
- 4.5 Ringwechsel (falls gewünscht)**
- VI. Namensführung in der Ehe** ausführlicher: Anhang II
- 1.1 Begriffe**
- Name** ist der Oberbegriff im bürgerlich-rechtlichen Bereich, (BGB); **Familienname** ist der Oberbegriff im öffentlich-rechtlichen Bereich (NamÄndG, PStG).
- Geburtsname** ist der Name, der in die Geburtsurkunde zum Zeitpunkt der Namensklärung einzutragen ist. § 1355 Abs. 6 BGB
- Ehename** ist der gemeinsame Familienname der Ehegatten. § 1355 Abs.1 BGB, § 369 DA
- Doppelname** ist ein Zwei- (oder Mehr)fachname, den ein Kind bei Geburt kraft Gesetzes oder durch Bestimmung sowie durch Adoption bzw. durch öffentlich-rechtliche Namensänderung erhält bzw. erhalten kann.
- Als "Doppel-" oder "**Begleitname**" wird auch der persönliche Familienname eines Ehegatten bezeichnet, der durch Hinzufügung des eigenen Familiennamens zum Ehenamen gebildet wurde. § 1355 Abs. 4 DA
- Auch bei der Eheschließung ist es möglich, einen in der Abstammungs- oder Geburtsurkunde eingetragenen "echten" Doppelnamen (= Geburtsnamen) zum Ehenamen zu bestimmen. Einem solchen Ehenamen kann dann jedoch kein Begleitname hinzugefügt werden.
- Im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung werden die Verlobten vom Standesbeamten umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe informiert. Ihr Standesbeamter wird die im Folgenden geschilderten Namensklärungen dann entsprechend der Absichtserklärung der Verlobten vorbereiten.
- 1.2 Beide Verlobte sind Deutsche:**
- 1.2.1** keine Erklärung hinsichtlich eines Ehenamens: es kommt **kein Ehename** zustande, jeder behält den bisher geführten Namen. § 1355 Abs. 1 Satz 2 BGB
 § 190 DA

- 1.2.2** namensrechtliche Erklärung wird abgegeben: Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen. § 1355 Abs. 1 + 2 BGB
§ 190 DA
- 1.2.3** Hinzufügungserklärung (Voranstellung oder Anfügung!) nicht möglich, wenn der Ehepartner bereits ein mehrgliedriger Name ist (Ausnahme: bei Adelsnamen). Besteht der hinzuzufügende Name aus mehreren Teilen, kann nur ein Teil vorangestellt oder angefügt werden. § 1355 Abs. 4 BGB
§ 369 DA
- 1.3 Ein Verlobter ist Deutscher, der andere Ausländer**
- 1.3.1** Heimatrecht der Verlobten ist maßgebend; also deutsches Recht und das jeweilige ausländische Recht (einschließlich des ausländischen internationalen Privatrechts, ggf. ausländisches Wahlrecht beachten!). Art. 10 Abs. 1 EGBGB
- 1.3.2** Wahl des deutschen oder eines ausländischen Namensrechts möglich. Art. 10 Abs. 2 EGBGB
- 1.3.3** Eventuell ist im gewählten Recht zusätzlich eine ausdrückliche Namenswahl erforderlich, z. B. im deutschen, rumänischen Recht etc. (Rechtswahl und Namenswahl).
- 1.4 Beide Verlobte sind Ausländer**
- 1.4.1** Heimatrecht der Verlobten ist einschlägig (einschließlich des ausländischen internationalen Privatrechts), ggf. Namenswahl nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Art. 10 Abs. 1 EGBGB
- 1.4.2** Wahl eines der ausländischen Rechte oder des deutschen Aufenthaltsrechts möglich. Art. 10 Abs. 2 EGBGB
- 1.5** Die Erklärung über die Rechtswahl kann mit der Erklärung über die Namensführung verbunden werden. Die Abgabe der Erklärung ist formlos und nur aktenkundig zu machen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch eine **Niederschrift**, die auch von den Eheleuten unterschrieben wird, aufgenommen werden. Sofern das ausländische Recht eine besondere Form für die Namenswahl vorsieht, ist diese zu beachten. § 190 Abs. 2 DA
§ 190 Abs. 4 S. 3 DA
- 2. Bestimmung des Ehenamens nach deutschem Recht**
- 2.1** Der Standesbeamte muss die Ehegatten im Rahmen der Eheschließung nochmals zur Namensführung befragen, wenn sie eine Namensklärung abgeben wollen.
- Die **Frage des Standesbeamten** könnte z. B. lauten:
- Sie haben bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung erklärt, dass Sie als künftigen gemeinsamen Ehenamen den Geburtsnamen der Ehefrau „...“ führen möchten. Sofern es bei dieser Erklärung bleibt, antworten Sie bitte beide mit „ja“.
- 2.2** Gegebenenfalls **Hinzufügungserklärung** § 1355 Abs. 4 BGB
§ 369 DA
- Die Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen wird nicht von der Eheschließungsform umfasst. Eine Hinzufügung bedarf immer der öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung und ist gebührensspflichtig.
- Die Hinzufügungserklärung ist nur mit dem Vornamen und dem Ehenamen zu unterschreiben. Inzwischen werden die Niederschrift über die Ehenamensbestimmung und die Hinzufügungserklärung im Regelfall in einer Erklärung zusammengefasst, die

dann von beiden Ehegatten zu unterschreiben ist. Der Heiratseintrag kann im Anschluss an die Hinzufügungserklärung bereits mit dem Begleitnamen unterschrieben werden.

§ 189 Abs. 6 S. 1 DA

VII. Beurkundung der Eheschließung

1. **Verlesen** des Heiratseintrages durch den Standesbeamten.

§ 189 Abs. 5 DA

2. Berichtigung etwaiger Eintragungsfehler vor Abschluss der Eintragung.

§ 72 Abs. 1 DA

3. **Unterschreiben** des Heiratseintrages:

- die Ehegatten mit Ruf- und Ehenamen; derjenige, dessen Geburtsname nicht Ehefrau wurde, mit "geb."; nach einer Hinzufügungserklärung kann bereits mit dem Doppelnamen unterschrieben werden.

§§ 52 Abs. 2 Satz 3, 53 Abs. 1, 189 Abs. 4 und 5 DA

- die Zeugen mit Vor- und Familiennamen (ohne "geb."),

- der Dolmetscher mit Vor- und Familiennamen nach vorheriger Vereidigung und

§ 52 Abs. 2 DA

- der Standesbeamte nur mit seinem Familiennamen.

§ 51 DA

4. **Besonderheiten bei der Unterschrift:**

§ 53 Abs. 3,

Wer nicht schreiben kann, macht ein Handzeichen (Der Grund hierfür wird nicht im Eintrag erwähnt!).

§ 189 Abs. 5 S. 2 DA

Kann der Verlobte auch kein Handzeichen machen, so ist der Grund im Eintrag vermerken, z. B. "Vorgelesen, genehmigt und von der Ehefrau und den Zeugen unterschrieben. Der Ehemann war wegen Verletzung beider Hände nicht imstande zu unterschreiben oder ein Handzeichen zu machen."

Darauf achten, dass die Ehegatten richtig unterschreiben. Bei falscher Unterschrift: Berichtigung vor Abschluss des Eintrages. Die Unterschriften sind Bestandteil des Eintrages.

§§ 191, 192 DA

Der Eheschließungsstandesbeamte unterschreibt neben dem Heiratseintrag auch alle sonstigen Erklärungen und Niederschriften (z. B. Niederschrift über die Bestimmung des Ehenamens oder Vereidigung eines Dolmetschers).

Nach Abschluss des Heiratsbuchs kann eine Berichtigung der Unterschriften nicht mehr erfolgen.

§ 72 Abs. 1 DA
StAZ 1988 S. 10

VIII. weitere Aufgaben nach der Eheschließung

Unterschreiben des – vorbereiteten – Familienbuches in den Spalten 6 und 10, ggf. auch 7 und 9, sowie der beglaubigten Abschriften bzw. Auszüge aus dem Familienbuch, der Heiratsurkunden, der Namensbescheinigungen und der Bescheinigung über die Eheschließung (für die kirchliche Trauung).

§§ 226 Abs. 1, 187 Abs. 4, 196, 47 DA

Aushändigung der Urkunden, Bescheinigungen und des Stammbuches der Familie.

§ 105 DA

Bitte keine Werbebroschüren aushändigen!

§ 105 DA
Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 05.11.2001

IX. Eintragung von gemeinsamen Kindern in das Familienbuch der Eltern

Gemeinsame Kinder der Ehegatten werden nur dann sofort in das Familienbuch der Eltern eingetragen, wenn aus Anlass der Eheschließung dem Geburtseintrag des Kindes kein Rand-

§§ 1617b Abs. 1, 1617c Abs. 1 BGB
§ 232 a DA

vermerk beizuschreiben ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind den Ehenamen der Eltern bereits als Geburtsnamen führt oder die Eltern bei getrennter Namensführung keine Neubestimmung des Kindesnamens vornehmen.

X. Nottrauung

Ein zum Eheschließungsstandesbeamten bestellter Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister muss ggf. auch sog. "Nottrauungen", d. h. Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten, vornehmen, wenn kein Standesbeamter erreichbar ist.

§ 7 PStG

Dabei muss besonders auf die Geschäftsfähigkeit des erkrankten Verlobten geachtet werden.

→ siehe Frühjahrsdienstbesprechung 1996, Sachverhalt III.

XI. Lebenspartnerschaften

Am 01. August 2001 ist das "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" (LPartG) bundesweit in Kraft getreten. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft auf Lebenszeit begründen. In der Presse werden diese Partnerschaften oft als "**Homoehe**" bezeichnet.

Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (AGLPartG), in Kraft seit 01.11.2001, bestimmt, dass zuständige Behörde im Hinblick auf die Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes die **Notare** mit Amtssitz in Bayern sind. Es wurden in diesem Zusammenhang in Bayern keine Aufgaben an die Standesbeamten übertragen.

XII. Personenstandsrechtsreform

Das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)) vom 19.02.2007 ist am 23.02.2007 verkündet worden (BGBl. I S. 122). Es tritt mit seinem wesentlichen materiellen Teil **am 01. Januar 2009 in Kraft**.

StAZ 2007, 52

Art. 5 Abs. 1 PStRG

Vorschriften des neuen PStG, die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Ausführungsvorschriften, die Möglichkeit der Erprobung eines zentralen Landesregisters und eine neue Zuständigkeit für die Fortführung des Familienbuches beinhalten, sind bereits am 24.02.2007 (Tag nach der Verkündung des Gesetzes) in Kraft getreten. Außerdem wurde Art. 47 EGBGB, der die Angleichung ausländischer Namensformen an das deutsche Namensrecht ermöglicht, im Rahmen des siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) schon vorgezogen zum 24.05.2007 in Kraft gesetzt.

Die Kernpunkte der Reform sind

- die Umstellung auf elektronische Registerführung bei Reduzierung der Beurkundungsdaten,
- die Festsetzung begrenzter Fortführungszeiten für die Personenstandsregister mit anschließender Abgabe an die Archive und erleichterter Benutzungsmöglichkeit,
- sowie der Wegfall des Familienbuches.

Zum 01.01.2009 tritt gleichzeitig das bisherige Personenstandsgesetz außer Kraft. Damit entfällt auch die bisher im Bundesge-

Art. 51 PStG

setz vorgegebene Zuweisung der Aufgabe "Standesamt" an die Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches.

Der Landesgesetzgeber muss nun bis zum 01.01.2009 festlegen, wer in Bayern ab diesem Zeitpunkt die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) sind. Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) soll die Aufgabe weiterhin den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches obliegen. Daneben soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die personenstandsrechtlichen Aufgaben durch einvernehmliche qualifizierte Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschlüsse auf eine andere Gemeinde oder den Landkreis zu übertragen. Mit der Verabschiedung und Bekanntmachung des AGPStG ist nicht vor Juli 2008 zu rechnen.

§ 1 Abs. 2 PStG neu

Mit der Reform des Personenstandsrechts in Deutschland wird ab dem 01.01.2009 eine elektronische Führung der Personenstandsregister zugelassen, die spätestens zum 01.01.2014 verpflichtend in allen Standesämtern umgesetzt sein muss. Das neue Personenstandsrecht geht zunächst von separaten elektronischen Registern für jedes Standesamt aus (dezentrale Personenstandsregister). Es eröffnet den Bundesländern aber die Möglichkeit, zentrale Register auf Landesebene einzurichten.

§ 67 PStG neu

Der Freistaat Bayern erwägt, von der Möglichkeit zur Einrichtung eines solchen zentralen elektronischen Personenstandsregisters für die 1.332 bayerischen Standesämter Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung der Entscheidung wurde durch die Firma „accenture“ im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern eine ergebnisoffene Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister (MachZentPers) durchgeführt. Die politische Entscheidung, ob ein entsprechendes Pilotprojekt durchgeführt wird, steht derzeit noch aus. Eine Anbindung aller bayerischen Standesämter im "Echtbetrieb" ist frühestens ab 2011 denkbar.

Im Hinblick auf die mögliche Einführung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters in Bayern empfiehlt das Bayerische Staatsministerium des Innern den Gemeinden, derzeit nur die im Hinblick auf den 01.01.2009 erforderliche neue Standesamtssoftware zum Ausdruck der Übergangsbeurkundungen auf Papier entsprechend den Vorgaben des neuen Rechts zu beschaffen. Investitionen für ein elektronisches Register zur dauerhaften Speicherung der Daten würden sich als nutzlos erweisen, wenn ein zentrales Register eingeführt wird.

Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 11.02.2008

Im Rahmen der Beurkundung der Eheschließung werden ab 01.01.2009 nur noch die Kerndaten des Personenstandes der Ehegatten beurkundet. Gegenüber der Beurkundung nach bisherigem Recht im Heiratsbuch ist die neue Registereintragung (sowohl in Papierform als auch elektronisch) dann auf Tag und Ort der Eheschließung sowie auf Angaben zu den Ehegatten beschränkt.

§ 15 Abs. 1 PStG neu

Im neuen Register finden sich weder die Erklärungen der Ehegatten zur Eingehung der Ehe noch der Ausspruch des Standesbeamten; auch etwaige Zeugen sind nicht benannt. Dies ist möglich, weil das neue Beurkundungssystem eine protokollarische Beurkundung nicht mehr vorsieht.

Im Falle der Eheschließung sind die Erklärungen der Eheschließenden von dem Standesbeamten in einer Niederschrift nach amtlichen Vordruck zu beurkunden und von den Ehegatten, etwaigen Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben; die Niederschrift wird zu den Sammelakten des Eheregisters genommen. Bis zu einer Registrierung im Eheregister kann auch aus der Niederschrift eine Eheurkunde erteilt werden; hierdurch wird der Eheschließungsstandesbeamte in die Lage versetzt, den Ehegatten – wie bisher – bereits unmittelbar nach der Eheschließung eine Personenstandsurkunde auszuhändigen.

§ 55 Abs. 1 Nr. 2 PStG neu

Der genaue Inhalt der ab 01.01.2009 zu führenden Personenstandsregister soll wieder in Form einer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) geregelt werden. Auch die technischen Vorgaben für die elektronische Registerführung sollen Bestandteil dieser Verordnung sein. Die neue PStV soll zudem amtliche Vordrucke für die elektronischen Register sowie die daraus auszustellenden Personenstandsurkunden enthalten. Nach Angabe des Bundesinnenministeriums, das die PStV mit Unterstützung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet, soll die Verordnung im Oktober 2008 verkündet werden.

XIII. Schlusswort

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen alles Gute für Ihre Tätigkeit als Eheschließungsstandesbeamtin bzw. -standesbeamter und vor allem viel Spaß bei dieser Aufgabe!

XIV. Anhang 1: Ablauf einer Eheschließung in Stichpunkten

Anmerkung: Es handelt sich hier um **eine mögliche** Variante zur Gestaltung des Ablaufs einer Eheschließung. Selbstverständlich können besondere örtliche, auch räumliche, Gegebenheiten berücksichtigt werden.

- **Begrüßung** der Verlobten und eventuell anwesender Trauzeugen sowie der Gäste
- **Identitätsprüfung**, d. h. Vergleich der Ausweise (falls nicht persönlich bekannt)
- Ergänzung des Heiratseintrages hinsichtlich evtl. **Trauzeugen** nach Prüfung der Identität
- Bei Hinzuziehung eines **Dolmetschers**:
 - Identitätsprüfung
 - Ergänzung des Heiratseintrages
 - falls nicht öffentlich beeidigt: Hinweis auf spätere Vereidigung. Der Dolmetscher unterschreibt später die vorbereitete Versicherung an Eides Statt darüber, dass er vollständig und richtig übersetzt hat.
- Oft werden die Angaben zu den Trauzeugen und ggf. dem Dolmetscher bereits vor der Eheschließung aufgenommen und bei der Vorbereitung gleich in den Heiratseintrag eingetragen. In etlichen Standesämtern werden die Angaben über die Zeugen und einen evtl. Dolmetscher erst später nachgetragen; die Angaben müssen bei der Eheschließung dann nur handschriftlich erfasst werden, z. B. auf dem "Trauzeugenzettel".
- "Platzierung" der Hochzeitsgesellschaft im **Trausaal**
- **Trauansprache** (weglassen, wenn von den Eheschließenden nicht gewünscht)
- **eigentliche Eheschließung**:
 - Stellen der Traufragen (eventuell aufstehen lassen)
 - Ausspruch des Standesbeamten nach den Ja-Worten
- **Gratulation** durch den Standesbeamten
- auf Wunsch **Ringwechsel**
- **Verlesen** des Heiratseintrages bis zur Unterschriftsleistung
- **Namenserklärung**, falls gewünscht ("2. Ja-Wort"), d. h. Bestimmung des Ehenamens bei Auslandsbeteiligung: Rechtswahl mit ggf. zusätzlicher Namenswahl
- ggf. Beurkundung einer Hinzufügungserklärung ("Doppelname")
- **Unterschreiben** des Heiratseintrages durch die
 - Ehegatten mit Ruf- und Familienname (nach der Eheschließung geführter Name)
 - Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, fügt diesen mit "geb." hinzu
 - Trauzeugen mit Ruf- und Familienname
- Falls **Dolmetscher** beteiligt ist:
 - Vereidigen, wenn nicht bereits öffentlich vereidigt
 - Unterschrift des Dolmetschers mit Ruf- und Familienname im Heiratseintrag sowie auf allen gedolmetschten Erklärungen sowie der Versicherung an Eides Statt über die Vereidigung des Dolmetschers
- **Unterschrift des Standesbeamten** im Heiratseintrag und auf sämtlichen Erklärungen/ Niederschriften (nur mit dem Familiennamen)
- **Unterschreiben**
 - des vorbereiteten **Familienbuches** (Vorder- und Rückseite)
 - aller **Urkunden**, Namensbescheinigungen sowie der Bescheinigung für religiöse Zwecke
- **Aushändigung des Stammbuches** sowie der übrigen Urkunden und Bescheinigungen
- **Verabschiedung** des Brautpaares und der Gäste

XV. Anhang 2: Namensführung in der Ehe

Eheschließungsstandesbeamte dürfen Namenserkklärungen nur insoweit beurkunden und entgegennehmen, als sie in die Eheschließungshandlung eingebunden sind. Spätere Namenserkklärungen können nur vor dem Standesbeamten abgegeben werden.

1. Deutsches Recht (gesetzliche Grundlage: § 1355 BGB)

Zum Ehenamen kann bestimmt werden:

- der Geburtsname des Mannes
- der Geburtsname der Frau

wie er sich zum Zeitpunkt der Erklärung aus der Geburtsurkunde ergibt.

- der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name der Frau
- der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des Mannes

Die Erklärung muss von beiden Ehegatten gemeinsam abgegeben werden.

1.1 bei der Eheschließung: § 190 Abs. 3, 5 DA

- gegenüber Eheschließungsstandesbeamten
- aktenkundig zu machen, im Regelfall in Form einer Niederschrift (vorbereitet)
- Eintragung in Spalte 10 des Familienbuches, Text: § 233 Abs. 1 DA
- gebührenfrei, § 401 Abs. 8 Nr. 1 DA

Text Familienbuch Spalte 10: "Die Ehegatten führen den Ehenamen Huber."

ohne Angabe einer Erklärung: jeder führt seinen bisherigen Familiennamen weiter

Text Familienbuch Spalte 10: "Der Ehemann führt den Familiennamen Weiß, die Ehefrau führt den Familiennamen Schwarz."

1.2 nachträgliche Bestimmung: § 368 Abs. 1 Nr. 1 DA

- zuständig für Entgegennahme:
 - Familienbuchführer § 368 Abs. 3 DA
 - ersatzweise Heiratsbuchführer
 - ersatzweise Standesamt I in Berlin (Eheschl. im Ausland)
- Frist: zeitlich unbefristet möglich
- bei Abgabe nach der Eheschließung ist eine öffentliche Beglaubigung erforderlich, § 368 Abs. 2 DA - gebührenpflichtig -
- Eintragung in Spalte 10 des Familienbuches, Text: § 240 c Abs. 1 DA

1.3 Hinzufügung: § 190 Abs. 3 Satz 5, § 369 DA

Hinzufügung = Voranstellung oder Anfügung

Eine solche Erklärung kann der Ehegatte abgeben, dessen Geburtsnamen nicht Ehe-name geworden ist.

Ausnahme: Der Ehe-name besteht bereits aus mehreren Namen (z. B. Doppelname)

hinzugefügt werden kann:

- der Geburtsname
- der zur Zeit der Erklärung geführte Name

Besteht dieser Name aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen vorangestellt oder angefügt werden. Adelsnamen, Genannt-Namen u. ä. gelten als Einzelnamen!

Eintragung in Spalte 10 des Familienbuches: § 240 c Abs. 2 DA

Möglichkeit des Widerrufs, § 369 Abs. 3 a DA

Text Familienbuch Spalte 10: "Die Ehegatten führen den Ehenamen Spatz. Die Ehefrau hat mit Wirkung vom 15. Mai 2008 dem Ehenamen ihren Geburtsnamen vorangestellt. Sie führt jetzt den Familiennamen Fink-Spatz."

1.4 Wiederannahme nach Auflösung der Ehe: § 1355 Abs. 5 BGB / § 370 DA

Voraussetzungen:

- Ehegatte führt einen Ehenamen
- frühere Hinzufügungserklärung hindert die Wiederannahme nicht
- Ehe ist geschieden, aufgehoben oder durch Tod aufgelöst

Der Ehegatte kann durch Einzelerklärung wieder annehmen:

- seinen Geburtsnamen (zum Zeitpunkt der Erklärung, § 1355 Abs. 6 BGB)
- den Namen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat (also ggf. mit einem Begleitnamen)

Die Erklärung

- ist unbefristet (d. h., sie kann abgegeben werden, solange Ehename geführt wird)
- bedarf der öffentlichen Beglaubigung

Entgegennahme:

- | | |
|---------------------------------|--|
| (§ 370 Abs. 4, § 369 Abs. 5 DA) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienbuchführer 2. ersatzweise Heiratsbuchführer 3. ersatzweise Standesamt I in Berlin |
|---------------------------------|--|

Hinweis: Solange eine Ehe noch besteht, kann ein Ehename nicht "abgelegt" werden. Ein Zurückgehen auf einen früheren Namen ist erst nach Auflösung der Ehe möglich!

2. Bei Auslandsbeteiligung gesetzliche Grundlage: Art. 10 Abs. 1, 2 EGBGB

Namensführung grundsätzlich nach Heimatrecht, § 190 Abs. 1 DA

Möglichkeit der Rechtswahl bei der Eheschließung: § 190 Abs. 2 DA
nachträglich: § 368 Abs. 1 Nr. 2 DA

Gewählt werden kann:

- das Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten (zumindest auch) angehört
- deutsches Recht, wenn mindestens ein Ehegatte hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Bei Personen, die ihre bisherigen Namen nach einem Recht erworben haben, das nicht der Systematik des deutschen Namensrechts (Vor- und Familiennamen) entspricht, ist u. U. zusätzlich eine Erklärung zur Angleichung der Namen nach Art. 47 EGBGB erforderlich.

Eintragung in Spalte 10 des Familienbuches

- bei der Eheschließung: § 233 Abs. 2 DA
- nachträglich: Text analog § 233 Abs. 2 DA (mit Wirksamkeitsdatum)

Formulierungsbeispiel: "Die Namensführung der Ehegatten richtet sich durch Wahl nach rumänischem Recht. Sie führen den Ehenamen Radu-Winter."

Hinweis:

Das materielle Namensrecht, und zwar sowohl das deutsche Sachrecht als auch das deutsche internationale Privatrecht, ändert sich mit dem Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum 01.01.2009 nicht. Die Regelungen zur Zuständigkeit für die Entgegennahme von Namenserkklärungen werden jedoch insbesondere für Auslandspersonenstandsfälle neu gefasst. So wird ab 01.01.2009 eine Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens nach Eheschließung im Ausland oder eine nachträgliche Erklärung zum Familiennamen eines im Ausland geborenen Kindes nicht mehr vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin entgegengenommen, sondern vom Wohnsitzstandesamt. Auch die Formulierung der Eintragung im Register wird neu geregelt.